Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31.März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-42.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite	

I.	Allgem	eine Regelungen	3
	§ 39 § 40 § 41 § 42 § 42a § 43	Geltungsbereich Studiendauer und Studienumfang Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung Verwandte Studiengänge Besonderheiten bei Prüfungsleistungen Gewährung von Freiversuchen	3 3 4 4 4 4
II.	Diplom	vorprüfung	5
	§ 44 § 45 § 46	Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung	5 5 6
III.	Diplom	prüfung	6
	\$ 47 \$ 48 \$ 49 \$ 50 \$ 51 \$ 52 \$ 53	Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) Pflichtpraktikum Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung	6 7 7 8 8 9
IV.	Schluss	bestimmungen	9
	§ 54	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	9
Anhang	g 1: Prüfun	gsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)	10
Anhang	g 2: Prüfun	gsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)	11
Anhan	g 3: Wahlp	flichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)	12

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

1. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums und des Hauptstudiums beträgt jeweils vier Semester.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 12 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsklausuren in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

¹In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
 - 1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 - 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 - 3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I,
 - 4. Statistik,
 - 5. eine Wirtschaftsfremdsprache

oder

Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften

oder

Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts II

- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (2 Stunden),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (2 Stunden),
- c) Wirtschaftsinformatik (2 Stunden).

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:
 - 1. Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den folgenden Prüfungsfächern
 - a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL),
 - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),
 - c) Erstes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe I laut Anhang 3),
 - d) Zweites Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe II laut Anhang 3),
 - e) Drittes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe III laut Anhang 3).
 - 2. Mündliche Teilprüfungen in den drei Wahlpflichtfächern.
 - 3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Prüfungsstunden sowie Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede schriftliche Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Wahlpflichtfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richtet sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

²Der Leistungsnachweis kann nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters auch ausschließlich als Seminarleistung verlangt werden. ³Der Versuch zum Erwerb des Leistungsnachweises kann innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 5 zu den regulären Terminen wiederholt werden.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 zu entnehmen. ³Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht einem volkswirtschaftlichen Fach entnommen ist, muss das Thema einen volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen.

§ 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen.
- ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Volkswirtschaftslehre unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.

§ 51 Pflichtpraktikum

¹Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von zwölf Wochen ist nachzuweisen. ²Das Pflichtpraktikum kann in höchstens drei Teilabschnitte zerlegt werden; jeder Teilabschnitt muss mindestens vier Wochen umfassen. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst. ⁴Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfall-versicherungsträger des Praktikumsbetriebs. ⁵Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ⁶Die Praktikumstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

(1) ¹Das Fach AVWL ist bestanden, wenn in acht von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches AVWL mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ²Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann sechs der acht Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. ³Kredit- und Maluspunkte werden nur für diese sechs Teilprüfungsleistungen vergeben. ⁴Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

- (2) ¹Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2
- (3) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

¹Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 51. Anträge auf Anerkennung sind rechtzeitig an das Praktikumsamt zu richten. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	\mathbf{M}^{1}	
(1) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	1	6	6	Mikroökonomie I
	1	6	6	Mikroökonomie II
	1	6	6	Makroökonomie I
	1	6	6	Makroökonomie II
(1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	1	6	6	Sechs Teilgebiete ²
(3) Grundzüge des öffentlichen und des	1	6	6	Öffentliches Recht I
privaten Rechts I	1	6	6	Privatrecht I
(4) Statistik	3	15	15	Statistik
(5) wahlweise:				
eine Wirtschaftsfremdsprache	2	12	12	Wirtschaftsfremdsprachen ³
<u>oder</u>				
Formale Modelle und Methoden in den	1	6	6	Teil I
Wirtschaftswissenschaften	1	6	6	Teil II
<u>oder</u>				
Grundzüge des öffentlichen und des	1	6	6	Öffentliches Recht II
privaten Rechts II	1	6	6	Privatrecht II

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 53 Maluspunkte

Wirtschaftsenglisch Wirtschaftsfranzösisch Wirtschaftsitalienisch Wirtschaftsrussisch Wirtschaftsspanisch

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = KreditpunkteM = Maluspunkte

² Absatzwirtschaft, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)

Prüfungsfach ³	Teilprüfung(en)			Art der Teilprüfungen
	PD	K	\mathbf{M}^2	
(1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	8	36	36	Schriftliche Teilprüfungen
(2) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	24	24	Schriftliche Teilprüfungen
(3) Wahlpflichtfach I	4 1/3	24 12	24 - 1	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(4) Wahlpflichtfach II	4 1/3	24 12	24 - 1	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(5) Wahlpflichtfach III	4 1/3	24 12	24 - 1	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(6) Diplomarbeit		36	- 1	

- 1 Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.
- 2 Die Maluspunkteschranke beträgt 50 Maluspunkte.
- 3 Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e: mindestens 79 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = KreditpunkteM = Maluspunkte

ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)

Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)

- 1. Finanzwissenschaft
- 2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- 3. Monetäre Ökonomik
- 4. Sozialpolitik
- 5. Versicherungsökonomik

Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

- 1. Allgemeines Wirtschaftsrecht
- 2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- 3. Arbeits- und Sozialrecht
- 4. Automobilwirtschaft
- 5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- 6. Büro- und Verwaltungsautomation
- 7. Europäisches Gemeinschaftsrecht
- 8. Finanzwirtschaft
- 9. Industrielle Anwendungssystem
- 10. Internationales Management
- 11. Logistik und logistische Informatik
- 12. Marketing
- 13. Öffentliches Recht
- 14. Personalwirtschaft und Organisation
- 15. Praktische Informatik
- 16. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- 17. Statistik
- 18. Steuerrecht
- 19. Systementwicklung und Datenbankanwendung
- 20. Unternehmensführung und Controlling
- 21. Wirtschaftspädagogik

sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)

- 1. Arbeitswissenschaft
- 2. Bevölkerungswissenschaft
- 3. Europäische Politik
- 4. Philosophie und Ethik
- 5, Politikwissenschaft: Internationale Politik
- 6. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
- 7. Politikwissenschaft: Politische Systeme
- 8. Politikwissenschaft: Politische Theorie
- 9. Sozialwissenschaftliche Europastudien
- 10. Soziologie
- 11. Urbanistik und Sozialplanung
- 12. Verwaltungswissenschaft
- 13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- 14. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie alle Fächer der Fächergruppe II

13

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2

Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-

Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wur-

de am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist

daher der 31. März 2008.